Verordnung über das

Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide" im Landkreis Heidekreis und im Landkreis Harburg vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Satz 1, 23 und 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² sowie des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³ beschließt der Landkreis Heidekreis im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen
 - Asendorf, Döhle, Egestorf, Hanstedt, Ollsen, Sahrendorf, Schierhorn, Undeloh und Wehlen der Samtgemeinde Hanstedt (Landkreis Harburg),
 - Handeloh, Inzmühlen und Welle der Samtgemeinde Tostedt (Landkreis Harburg),
 - Holm der Stadt Buchholz in der Nordheide (Landkreis Harburg),
 - Behringen, Bispingen, Haverbeck, Hörpel, Volkwardingen und Wilsede der Gemeinde Bispingen (Landkreis Heidekreis),
 - Ehrhorn, Heber, Insel, Langeloh und Schneverdingen der Stadt Schneverdingen (Landkreis Heidekreis),
 - Deimern, Dittmern und Wolterdingen der Stadt Soltau (Landkreis Heidekreis) wird zum Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide" erklärt.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von rd. 23.480 ha.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den 2 maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 sowie aus den maßgeblichen und nicht mitveröffentlichten 6 Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der jeweiligen Grenzlinie. Gräben und Wege am Rande des Gebietes gehören zum Naturschutzgebiet. Die in den Karten ausgegrenzten Ortslagen von Wesel, Undeloh, Sahrendorf-West, Sudermühlen und Grasengrund sowie das dargestellte Gelände der Endoklinik Wintermoor sind nicht Teil des NSG.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Verordnung und Karten können während der Dienststunden bei den Städten Buchholz in der Nordheide, Schneverdingen, Soltau, in den Samtgemeinden Hanstedt und Tostedt, der Gemeinde Bispingen sowie bei den

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306) geändert worden ist

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBI. S. 451)

³ Nieders ächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBI. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBI. S. 220; 2019 S. 26)

Landkreisen Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau - Untere Naturschutzbehörde – und Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) – Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(2) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Nr. 70 "Lüneburger Heide" sowie das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 24 "Lüneburger Heide" EU-Code 2725-301.

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines großräumigen Landschaftsausschnittes der Zentralheide mit der historisch gewachsenen Heidekulturlandschaft und angrenzenden Wäldern.

Das Gebiet ist besonders geprägt durch den Wilseder Moränenzug, durch Flugsand- und Dünenfelder, Bach- und Trockentäler. Es ist Quellgebiet für zahlreiche Bäche. Es hat eine herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Das NSG beherbergt zudem eines der letzten Birkhuhnvorkommen Deutschlands.

Die Heideflächen stellen die größten zusammenhängenden Heiden der nordwesteuropäischen Geest dar, die aus historischer Heidebauernwirtschaft entstanden und daher national und international von besonderer Bedeutung sind.

- (2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere
 - 1. die Erhaltung der historisch gewachsenen, durch die vorindustrielle Heidebauernwirtschaft geprägte Heidekulturlandschaft,
 - 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher genutzter und ungenutzter Wälder sowie die Erhaltung der Laubwälder auf alten Waldstandorten und der historischen Waldnutzungsformen,
 - 3. die Erhaltung der erd- und bodengeschichtlich bedingten, die Oberflächengestalt des Gebietes prägenden Erscheinungen,
 - 4. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts im Gebiet,
 - 5. den Schutz und die Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Arten, welche im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind,
 - 6. die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Biotoptypen und der für die historische Heidebauernwirtschaft typischen Kulturbiotoptype,
 - 7. die Erhaltung und Pflege traditioneller, kulturhistorisch bedeutsamer und landschaftstypischer Strukturelemente, Anlagen, Bauwerke, Siedlungsformen und sonstiger Objekte als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft,
 - 8. die Nachahmung und Wiedereinführung von Landnutzungsformen der historischen Heidebauernwirtschaft auf ausgewählten Offenlandflächen, unter anderem durch Weidetierhaltung; die nachhaltige und natürliche Entwicklung des bestehenden Waldes soll durch Beweidung nicht beeinträchtigt werden,
 - 9. die Erhaltung und Pflege der ur- und frühgeschichtlichen Bau- und Bodendenkmale,
 - 10. die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, auch im Hinblick auf seine Erholungsfunktion,
 - 11. die Erhaltung des Gebietes in seiner Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

(3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Lüneburger Heide" und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Lüneburger Heide" insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG für das Natura 2000-Gebiet im NSG "Lüneburger Heide" ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, zur Zeit im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und –Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie⁴, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele, welche im Anhang zu dieser Verordnung definiert sind:

- 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen,
 - b) 7110 Lebende Hochmoore,
 - c) 91D0 Moorwälder,
 - d) 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),
- 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland],
 - b) 2320 Sandheide mit Krähenbeere auf Binnendünen,
 - c) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland],
 - d) 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletalia uniflorae* und/ oder der *Isoeto-Nanojuncetea*,
 - e) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - f) 3160 Dystrophe Seen und Teiche,
 - g) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion* fluitantis und des *Callitricho-Batrachion*.
 - h) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*,
 - i) 4030 Trockene europäische Heiden,
 - j) 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen,
 - k) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - I) 6510 Magere Flachlandmähwiesen,
 - m) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore,
 - n) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
 - o) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion),
 - p) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193)

- q) 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme,
- r) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur,
- 3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Fischotter (Lutra lutra),
 - b) Kammmolch (Triturus cristatus),
 - c) Groppe (Cottus gobio),
 - d) Bachneunauge (Lampetra planeri),
 - e) Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis),
 - f) Großes Mausohr (Myotis myotis),
 - g) Hirschkäfer (Lucanus cervus),
 - h) Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia),
- insbesondere der wertgebenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und der Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) sowie folgender weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen
 - a) Baumfalke (Falco subbuteo),
 - b) Bekassine (Gallinago gallinago),
 - c) Birkhuhn (Tetrao tetrix tetrix),
 - d) Braunkehlchen (Saxicola rubetra),
 - e) Flussregenpfeifer (Charadrius dubius),
 - f) Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus),
 - g) Großer Brachvogel (Numenius arquata),
 - h) Heidelerche (Lullula arborea),
 - i) Kiebitz (Vanellus vanellus),
 - j) Kleinspecht (*Dendrocopos minor*),
 - k) Kornweihe (Circus cyaneus),
 - I) Krickente (Anas crecca),
 - m) Neuntöter (Lanius collurio),
 - n) Raubwürger (Lanius excubitor),
 - o) Raufußkauz (Aegolius funereus),
 - p) Rotmilan (Milvus milvus),
 - q) Schwarzkehlchen (Saxicola torquata),
 - r) Schwarzspecht (*Dryocopu martius*),
 - s) Schwarzstorch (Ciconia nigra),
 - t) Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe),
 - u) Wachtelkönig (Crex crex),
 - v) Waldschnepfe (Scolopax rusticola),
 - w) Waldwasserläufer (Tringa ochropus),
 - x) Wendehals (Jynx torquilla),

- y) Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
- z) Wiesenschafstelze (Motacilla flava),
- aa) Wiesenweihe (Circus pygargus) sowie
- bb) Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus).

§ 4

Verbote

(1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG sind die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)⁵ und gem. § 33 Abs. 1a des BNatSchG die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

- 1. zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
- 2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie im Sinne des § 34 BNatSchG von außen in das Gebiet hineinwirken.

(2) Das Naturschutzgebiet darf – soweit in § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist – nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege bleibt unberührt.

Aus Naturschutzgründen erforderliche Verkehrsbeschränkungen auf gewidmeten Straßen und Wegen erfolgen auf der Grundlage des Straßenverkehrsrechtes.

- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet außerdem insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 - 1. die Ruhe des Gebietes durch z. B. Lärm oder Licht zu beeinträchtigen,
 - Sport- und Musikveranstaltungen, Rallyes, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen unter freiem Himmel ohne Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; Führungen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen sind von dem Verbot soweit nicht erfasst, wie es sich um ruhige Wanderungen ausschließlich auf vorhandenen Wegen außerhalb der Dunkelheit handelt;
 - 3. das NSG mit bemannten wie unbemannten Flugkörpern (z. B. Segelflugzeuge, Hubschrauber, Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen und andere Kleinflugkörper) unterhalb einer Höhe von 150 m zu überfliegen oder diese starten oder landen zu lassen, außer wenn dies für Start und Landung von Flugzeugen des Segelsportvereins Schneverdingen notwendig ist; nicht dem Verbot unterliegt der Einsatz von Drohnen zum Zwecke der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, zum Auffinden von Jungtieren sowie im dienstlichen Einsatz einer Behörde,

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBI. I S. 2254)

- 4. außerhalb von Gebäuden Werbematerial zu verteilen oder Waren aller Art anzubieten, zu verkaufen oder zu vermieten, sofern in § 5 Nr. 14 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
- 5. zu zelten oder Wohnwagen und andere zu Unterkunftszwecken dienende Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
- 6. Bohrungen aller Art niederzubringen, Ersatzbohrungen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen von dem Verbot sind Grundwassermessstellen sowie land- und forstwirtschaftliche Standortkartierungen,
- Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen, neue Maßnahmen zur Entwässerung und / oder zur Absenkung des Wasserstandes sind unzulässig,
- 8. Hunde unangeleint laufen zu lassen. Auch angeleint dürfen Hunde die Wege nicht verlassen. Dies gilt nicht auf Haus-, Hof- und Gartengrundstücken und für Hüte- und Jagdhunde im Dienst.
- (4) Im Jagdrecht geregelte Belange werden durch diese Verordnung wie folgt berührt:

Die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Aus Gründen des Tierschutzes dürfen bei der Fallenjagd grundsätzlich nur abgedunkelte Fallen eingesetzt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden. Die Neuanlage von Wildäckern und Fütterungsstellen sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fallen unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG. Freigestellt ist jedoch die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie landschaftsangepasst gestaltet sind und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

(5) Unberührt bleiben ferner

Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens, Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste bedürfen jedoch der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- 1. Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Ackerflächen im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG, jedoch
 - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Heidelbeer-, Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen; die Neuanlage anderer Dauer- oder Sonderkulturen ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) ohne Bodenaufschüttung oder sonstige Veränderungen des Bodenreliefs, mit Ausnahme des Aufbringens von Material aus der Heidepflege,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - d) ohne Ausbringung von Dünger und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - 10 m breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Fließgewässer zweiter Ordnung,

- 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang dauerhaft wasserführender Fließgewässer dritter Ordnung,
- e) ab 01.01.2025 unter ausschließlicher Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern wie Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren,
- f) ohne Aufbringen von Klärschlamm oder anderen Stoffen wie Rüben- oder Kartoffelerden.
- g) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand; ausgenommen hiervon ist ein einmal jährlicher Pflegeschnitt nach dem 31.08. sowie die traditionelle Beweidung mit Heidschnucken, Schafen oder Ziegen,
- die Umwandlung von Acker in Grünland.
 - Die Rückumwandlung von Grünland in Acker ist mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- 3. Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen A im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der
 - a) Errichtung tierschutzgerechter, ortsüblicher und landschaftsangepasster Weideund Wildschutzzäune,
 - b) Düngung mit Stallmist oder Mineraldünger, auf vorhandenem Intensivgrünland auch mit flüssigen organischen Düngemitteln unter Aussparung eines
 - 5 m breiten Streifens entlang der Fließgewässer zweiter Ordnung und eines
 - 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang dauerhaft wasserführender Fließgewässer dritter Ordnung,
 - c) Narbenverbesserung und -erneuerung im Schlitzsaatverfahren auf vorhandenem Intensivgrünland,
 - d) mechanischen Beseitigung von Wildschäden,
 - e) Beregnung von Intensivgrünland mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

jedoch ohne

- f) Veränderung des Bodenreliefs, einschließlich Abgrabungen oder Aufbringen von Bodenmaterial,
- g) Umbruch oder mechanischer Zerstörung der Grasnarbe,
- h) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (einschließlich Dränung), die Unterhaltung ist freigestellt, eine Instandsetzung bedarf jedoch der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
- i) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern nicht die Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt,
- j) Geflügelhaltung außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken;
- k) landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist ein einmal jährlicher Pflegeschnitt nach dem 31.08. eines Jahres sowie die traditionelle Beweidung mit Heidschnucken und Ziegen.
- Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen B (Nassgrünland und Mesophile Flachlandmähwiesen LRT

- 6510) dürfen <u>zusätzlich</u> zu den Buchstaben a) k) nur unter folgenden Einschränkungen bewirtschaftet werden:
- i. ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln) oder Mahd vom 01. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, Abweichungen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
- ii. ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig, die Beseitigung von Wildschäden bis 500 qm mit Übersaat ist zulässig,
- iii. Düngung mit max. 60 kg N, 30 kg P und 60 kg K,
- iv. bei Weidenutzung nur nach dem 15. Juni eines Jahres; Pferdehaltung, frühere Beweidung und Zufütterung sind nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- v. maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
- vi. mit der ersten Mahd nur ab dem 16. Juni eines jeden Jahres, Abweichungen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.
- m) Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen C (Hutungen/Weide/Biotop) dürfen zusätzlich zu den Buchstaben a) k) nur unter folgenden Einschränkungen bewirtschaftet werden:
 - i. ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln) oder Mahd vom 01.04 bis zum 15.06. eines jeden Jahres,
 - ii. ohne Erneuerung der Grünlandnarbe,
 - iii. ohne Umwandlung in Mähwiesen- oder Ackernutzung, sowie keine Einebnung und Planierung. Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken o. ä. sind zu erhalten,
 - iv. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - v. ohne Düngung, gezielte Nährelementgaben im Sinne eines Erhaltes blütenreichen Grünlandes sind mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - vi. ohne Grund- oder Aufkalkung,
- n) Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen D (Mähweiden/Streuobstwiesen) dürfen zusätzlich zu den Buchstaben a) k) nur unter folgenden Einschränkungen bewirtschaftet werden:
 - i. ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln) oder Mahd vom 01. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - ii. ohne Erneuerung der Grünlandnarbe. Nachsaat als Übersaat ist möglich,
 - iii. ohne Umwandlung von Grünland- in Ackernutzung, sowie keine Einebnungen und Planierungen. Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken o. ä. sind zu erhalten,
 - iv. ohne Düngung, gezielte Nährelementgaben im Sinne eines Erhaltes blütenreichen Grünlandes sind mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - v. ohne Grund- oder Aufkalkung,
 - vi. Mahd nur von einer Seite aus oder von innen nach außen.
 - vii. das Mahdgut muss vollständig abgefahren werden, nicht abgefahren werden muss Mahd-/ Mulchgut aus der Weidepflege. Die temporäre randliche

Lagerung von Silagerundballen und Material aus der Biotoppflege ist zulässig,

- viii. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.
- o) Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen E (Mähweiden/Streuobstwiesen mit Grünland-Nutzung) dürfen zusätzlich zu den Buchstaben a) k) nur unter folgenden Einschränkungen bewirtschaftet werden:
 - i. ohne Erneuerung der Grünlandnarbe; Nachsaat als Übersaat ist zulässig,
 - ii. ohne Umwandlung von Grünland- in Ackernutzung sowie keine Einebnungen und Planierungen. Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken o. ä. sind zu erhalten,
 - iii. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - iv. ohne Düngung, gezielte Nährelementgaben im Sinne eines Erhaltes blütenreichen Grünlandes sind mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - v. ohne Grund- oder Aufkalkung,
 - vi. Mahd nur einseitig oder von innen nach außen,
 - vii. das Mahdgut muss vollständig abgefahren werden. Nicht abgefahren werden muss Mahd-/ Mulchgut aus der Weidepflege. Die temporäre randliche Lagerung von Silagerundballen und Material aus der Biotoppflege ist zulässig,
- 4. die Nutzung der Heideflächen und Magerrasen sowie Moore mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde;
- die Pflege, Entwicklung und Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des NWaldLG und des § 5 Abs. 3 BNatSchG, welcher in der in der maßgeblichen Karte dargestellt ist, im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung einschließlich der Nutzung, Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nach folgenden Vorgaben:
 - a) unter Verwendung und Förderung standortheimischer Baumarten (je nach Standort insbesondere Sandbirke, Moorbirke, Zitterpappel, Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Kiefer, Fichte, Schwarzerle) auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung und unter Berücksichtigung der natürlichen Walddynamik,
 - b) ohne Anpflanzung und Förderung von Fremdholzarten wie z. B. Strobe, Japanische Lärche, Spätblühende Traubenkirsche, Roteiche und sonstigen nicht heimischen Baumarten, zulässig ist jedoch der Anbau der Douglasie,
 - c) unter Förderung von Mischbeständen und mehrstufigem Bestandsaufbau unter Duldung und möglichst Förderung der heimischen Nebenbaumarten,
 - d) unter Vorrang manueller bzw. mechanischer Verfahren bei der Bestandsbegründung, Bestandspflege und bei Forstschutzmaßnahmen; die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur zulässig, wenn diese 10 Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat.
 - e) unter Erhaltung historischer Waldformen (z. B. Stühbüsche, Hutewälder), jedoch
 - f) ohne Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - g) ohne Düngung,

- h) ohne Kompensationskalkung auf Dünenstandorten, in Mooren und Moorrandbereichen sowie auf grundwassernahen Standorten und in Naturwaldbereichen.
- i) ohne aktive Umwandlung von Laubholzbeständen in Nadelholzbestände,
- j) möglichst unter Vorrang der Naturverjüngung und der Ansaat vor der Pflanzung,
- k) unter Bevorzugung langfristiger Verjüngungsverfahren wie z. B. Femel- oder Schirmhieb, zur Verjüngung von Eichen- oder Kieferkulturen sind Kleinkahlschläge bis max. 1 ha zulässig,
- I) möglichst unter Umbau von Altersklassenwäldern in ungleichaltrige, vielstufige Bestände mit hohem Altholzanteil,
- m) unter Belassung eines angemessenen Anteils von Totholz, wobei Einzelheiten jeweils in einer mit den zuständigen Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmten forstlichen Betriebsplanung (Pflege- und Entwicklungsplan, Bewirtschaftungsplan, Managementplan) räumlich und inhaltlich festgelegt werden
 - und im Falle von Waldbeständen, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Stellen befinden oder die der VNP-Stiftung Naturschutzpark Lüneburger-Heide gehören oder von diesem bewirtschaftet werden, indem Naturwaldbereiche, die als solche in einem forstlichen Betriebsplan (Pflege- und Entwicklungsplan, Bewirtschaftungsplan, Managementplan) gekennzeichnet sind, sich selbst überlassen bleiben und nicht mehr bewirtschaftet werden.
- n) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldfläche Typ A (FFH-Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwald & 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme) zusätzlich zu Buchstabe a) bis m) nur nach folgenden Vorgaben:
 - Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09.– 01.03., Abweichungen hiervon sind zulässig, sofern die Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - ii. beim Holzeinschlag oder der Pflege unter Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - iii. beim Holzeinschlag oder der Pflege unter Erhaltung und ggf. Entwicklung von anteilig mindestens 6 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin möglichst selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Besitzenden ab der dritten Durchforstung als Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - iv. Erhaltung von mindestens 2 Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - v. auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - vi. bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten,

- vii. ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femel- oder Lochhieb,
- viii. auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m sowie
- ix. ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung.
- o) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen Typ B (FFH-Lebensraumtypen 9190 Alter bodensauer Eichenwald & 91E0 Auenwald) zusätzlich zu Buchstabe a) bis m) nur nach folgenden Vorgaben:
 - Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09.– 01.03., Abweichungen hiervon sind zulässig, sofern die Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - ii. beim Holzeinschlag oder der Pflege unter Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - iii. beim Holzeinschlag oder der Pflege unter Erhaltung und ggf. Entwicklung von anteilig mindestens 6 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin möglichst selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Besitzenden ab der dritten Durchforstung als Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - iv. Erhaltung von mindestens 2 Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - v. auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - vi. bei künstlicher Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei mindestens auf 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, demnach ohne Einbringung von z. B. Fichte, Douglasie oder Roteiche,
 - vii. ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femel- oder Lochhieb, ausgenommen Eichenwälder mit Kahlschlägen bis max. 1 ha,
 - viii. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m sowie
 - ix. ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung.
- p) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen Typ C (FFH-Lebensraumtyp 91D0 Moorwald) zusätzlich zu Buchstabe a) bis m) auf Moorstandorten nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde und nur zum Zwecke des Erhalts oder der Entwicklung dieses oder höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen.

q) Die Entwicklung von Wald in einen in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten anderen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

Des Weiteren werden zugelassen:

 die fischereiliche Nutzung privateigener Fließgewässerabschnitte im Rahmen von bestehenden Fischereirechten sowie von Fischereipachtrechten zur Deckung des Eigenbedarfs des Fischereiberechtigten, jedoch ohne Erteilung von Angelerlaubnissen an Dritte und ohne künstlichen Fischbesatz.

Aus Fließgewässern, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Stellen befinden, dürfen Fische nicht mehr bzw. im Falle bestehender Pachtverträge nur noch bis Vertragsablauf entnommen werden;

7. die fischereiliche Bewirtschaftung der vorhandenen Fischteiche, soweit diese rechtmäßig bestehen, ohne Erteilung von Erlaubnissen zur Angelnutzung an Dritte.

Die Unterhaltung und Pflege der Teiche und ihrer Zu- und Ablaufeinrichtungen sowie die Ausbesserung und Pflege der Teichdämme ohne Verwendung von Bioziden ist eingeschlossen.

Reusen und andere Fischereigeräte nach Nr. 6 & Nr. 7 dieser Verordnung müssen Otterschutzkreuze, deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreitet, aufweisen. Alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die dem Fischotter die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).

- 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Anlage von Wildfütterungen in Notzeiten auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und möglichst in Deckung von Bäumen erstellt werden,
- 9. die imkereiliche Nutzung unter Beachtung des Schutzzweckes, insbesondere ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- 10. die mechanische Gewässerunterhaltung, sofern von vorhandenen Abflusshindernissen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind und die Maßnahmen einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind,

11.

- a) die Unterhaltung der nicht verfestigten bzw. mit wassergebundener Decke versehenen Straßen, Wege und Plätze mit heimischen Sanden oder Kiesen sowie anderem dem Milieu und dem Landschaftsbild angepasstem Material,
- b) die Ausbesserung und Instandsetzung sonstiger Straßen, Wege und Plätze entsprechend dem vorhandenen Deckschichtmaterial,
- c) der Ersatz von Asphalt- oder Betondecken durch Feldsteinpflaster oder Sandschüttung oder Material nach Buchst. a),
- d) Pflegeschnitte an Gehölzen im Bereich von Verkehrsflächen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie die Mahd der Straßen- und Wegeränder sowie -böschungen und
- e) die mechanische Unterhaltung der Straßen- und Wegeseitengräben.
- 12. Maßnahmen zur Kontrolle und Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (Stromleitungen, Gas- und Ölleitungen, Fernmeldeanlagen,

- Wasser- und Abwasserleitungen, Trinkwasserbrunnen u. a.) und Messeinrichtungen (Beobachtungsbrunnen für Beweissicherungen u. a.), abgesehen von Notfällen sowie unbenommen noch laufender Verträge nur außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09.;
- 13. die bisher genehmigten Grundwasserentnahmen, die Grundwasserförderung aus privaten Hausbrunnen und für das Weidevieh sowie die Entnahme von Tränkewasser für das Weidevieh aus Fließ- und Stillgewässern sowie die Neuanlage von Haus- und Viehtränkebrunnen; Verlängerungen von Genehmigungen zur Grundwasserförderung bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde;
- 14. Handlungen im Rahmen der bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung und Unterhaltung bebauter oder gärtnerisch genutzter Grundstücke; soweit hiervon keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks auf angrenzenden Flächen zu befürchten ist;
 - die bestimmungsgemäße Nutzung umfasst auch die Abgabe von Speisen und Getränken auf zu Gaststättenbetrieben oder Pensionen gehörenden Grundstücken und das Anbieten und Verkaufen gebietseigener landwirtschaftlicher oder imkereilicher Produkte außerhalb der Gebäude auf der jeweiligen Hofstelle,
- 15. das Pflücken eines Handstraußes Heide entlang von Wanderwegen,
- 16. die Benutzung nicht öffentlicher Straßen bzw. Wege
 - a) durch Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Radfahrer, sofern es sich nicht um erkennbar gesperrte Straßen und Wege handelt; Waldschneisen, Rückelinien, Wildwechsel oder Trampelpfade sind keine Wege;
 - nicht zulässig ist die Nutzung von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, die nach der Straßenverkehrsordnung mit Nummernschildern auszustatten sind,
 - b) mit Pferden, sofern es sich um von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegte und gekennzeichnete Reitwege handelt,
 - c) durch Gespannfahrzeuge, soweit es sich um von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegte Gespannfahrzeugtrassen handelt,

17. die bestimmungsgemäße Nutzung

- a) der vorhandenen Sport-, Reit-, Bolz- und Festplätze sowie Osterfeuerplätze,
- b) des Weseler Teiches zum Baden und Schlittschuhlaufen und
- c) der zentralen Jugend- und Bildungseinrichtung "Erlebnisbauernhof Hilmershof" sowie des dazugehörenden Geländes und des Waldpädagogikzentrum Lüneburger Heide und des Walderlebnis Ehrhorn sowie der dazugehörigen Flächen der NLF als Bildungseinrichtung nach § 15 (4) Nr. 3 NWaldLG soweit deren Veranstaltungen dem Schutzzweck nicht entgegen stehen,
- d) der rechtmäßig vorhandenen und gekennzeichneten Parkplätze ohne dort zu übernachten, ausgenommen von dem Übernachtungsverbot ist die Übernachtung in dafür vorgesehenen Freizeitfahrzeugen auf dem Großparkplatz in Oberhaverbeck,
- 18. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes
 - a) durch die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte,
 - b) durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 - c) durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - d) durch andere Behörden und öffentliche Stellen zur Erfüllung dienstlicher, wissenschaftlicher oder bildungsbezogener Aufgaben;

19. Untersuchungen und Maßnahmen, die der Erforschung, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen und die im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 6

Duldung

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan sowie einem diesen gleichgestellten Plan als verpflichtend zur Erreichung der Schutzziele nach § 3 dieser Verordnung dargestellten Maßnahmen sowie
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote der §§ 4 und 5 oder die Erlaubnisvorbehalte bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag sind von der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahmen vom Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG zu erteilen
 - für die äußere Umgestaltung und die Erweiterung von zulässigerweise errichteten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Neuerrichtung von Gebäuden, wenn die Erweiterung bzw. der Neubau erforderlich und im Verhältnis zur vorhandenen baulichen Anlage angemessen, sowie mit dem Schutzzweck vereinbar ist,
 - für die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,
 - 3. für die Errichtung von Stallgebäuden, soweit diese der Erhaltung und Pflege des NSG dienen sowie offener Weideunterstände auf Grünlandflächen sowie
 - 4. für die Umgestaltung, die Erweiterung oder die Neuerrichtung von Einfriedigungen von bebauten oder gärtnerisch genutzten Grundstücken,
 - 5. für die Anlage von land- und forstwirtschaftlichen Lagerflächen, soweit Flächen außerhalb des NSG für den Betrieb nicht zur Verfügung stehen und die Erforderlichkeit zwingend ist,

wenn das Bauvorhaben nach Nr. 1 - 5

- a) hinsichtlich seiner Größenverhältnisse, der Baustoffwahl und der räumlichen Anordnung den im Gebiet traditionellen Bauformen entspricht,
- b) sich in das Landschafts- bzw. Ortsbild einfügt und die historisch gewachsene Eigenart der Ortslage nicht beeinträchtigt,
- c) wertvolle Biotopstrukturen unberührt lässt und
- d) dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- Eine Ausnahme ist auch erforderlich für die Ausweisung und Kennzeichnung von Radund Wanderwegen.
- (2) Die Ausnahmen sind auf Antrag zu erteilen, wenn die Maßnahme im Einzelfall den Schutzzweck nicht gefährdet.
- (3) Die Ausnahmen ersetzen nicht nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 8

Befreiungen, Einvernehmen & Erlaubnisse

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten im Sinne des § 34 BNatSchG kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde soll, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen bzw. die Erlaubnis nach schriftlichem Antrag erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

Eine Befreiung, eine Einvernehmenserklärung oder eine Erlaubnis ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG handelt,
 - 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder
 - 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder
 - wer bei einer anzeigepflichtigen Maßnahme gegen die fristgerechten Einwendungen der Naturschutzbehörde verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege

- betritt. Nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 S. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und nach Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG i. V. m. § 72 BNatSchG eingezogen werden.
- (4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches (StGB)⁶ begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung
 - 1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
 - 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 - 4. Wald rodet,
 - 5. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 - 6. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt,
 - 7. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder
 - 8. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich schädigt.

§ 10

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten

- die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide" in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingbostel vom 17.06.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 13 vom 01.07.1993, S. 294 ff.) zuletzt geändert durch die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 11. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide" in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingbostel (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15 vom 01.08.2002, S. 118) sowie
- die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ehbläcksmoor" in der Gemarkung Deimern, Landkreis Soltau-Fallingbostel vom 08. September 1977 (Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1977, Seite 172) außer Kraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Soltau, den 06.04.2021 Landkreis Heidekreis Der Landrat Ostermann

⁶ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBI. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBI. I S. 1648) geändert worden ist

Anhang

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide" in den Landkreisen Harburg und Heidekreis vom 18.12.2020

1. Tier- und Pflanzenarten nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung

Pflanzen

Anagallis minima (Zwerg-Gauchhaeil), Antennaria dioica (Gewöhnliches Katzenpfötchen), Anthericum ramosum (Ästige Graslilie), Arctostaphylos uva-ursi (Immergrüne Bärentraube), Arnica montana (Arnika), Arnoseris minima (Lämmersalat), Botrychium lunaria (Echte Mondraute). Briza media (Mittlers Zittergras). Bromus racemosus (Trauben-Trespe). Carex ericetorum (Heide-Segge), Carex caryophyllea (Frühlingssegge), Carlina vulgaris (Golddistel). Centaurea iacea (Wiesenflockenblume). Cicendia filiformis (Europäischer Fadenenzian), Circaea alpina (Alpen Hexenkraut), Corrigiola litoralis (Hirschsprung), Cuscuta epithymum (Thymian-Seide), Cynoglossum officinale (Gewöhnliche Hundszunge), Dactylorhiza majalis (Breitblättriges Knabenkraut), Dactylorhiza sphagnicola (Torfmoos-Knabenkraut), Dinanthus deltoides (Heidenelke), Diphasiastrum tristachyum (Zypressen-Flachbärlapp), Dryopteris cristata (Kammfarn), Elatine hydropiper ,(Gewöhnlicher Wasserpfeffer-Tännel), Elatine triandra (Dreimänniger Tännel), Eleocharis multicaulis (Vielstengelige Sumpfbinse), Filago vulgaris (Deutsches Filzkraut), Galeopsis segetum (Gelber Hohlzahn), Genista anglica (Englischer Ginster), Genista pilosa (Behaarter Ginster), Gentiana pneumonanthe (Lungen-Enzian), Geum rivale (Bach-Nelkenwurz), Helichrysum arenarium (Sandstrohblume). Hypochaeris glabra (Kahles Ferkelkraut). Illecebrum verticillatum (Knorpelkraut), Isolepis fluitans (Flutende Moorbinse), Juncus capitatus (Kopf-Binse). Juncus tenageia (Sand-Binse). Lilium bulbiferum ssp. croceum (Acker-Feuer-Lilie). Linnaea borealis (Moosglöckchen), Littorella uniflora (Europäischer Strandling), Lythrum hyssopifolia (Ysopblättriger Weiderich), Narthecium ossifragum (Moorlilie), Ophioglossum vulgatum (Gewöhnliche Natternzunge), Pedicularis sylvatica (Wald-Läusekraut), Petrorhagia prolifera (Sprossende Felsennelke). Pilularia alobulifera (Gewöhnlicher Pillenfarn). Polygala serpyllifolia (Thymianblättriges Kreuzblümchen), Potamogeton gramineus (Grasartiges Laichkraut), Radiola linoides (Zwerglein), Ranunculus hederaceus (Efeublättriger Wasserhahnenfuß), Rhinanthus angustifolius (Klappertopf), Rhynchospora fusca (Braunes Schnabelried), Scleranthus perennis (Ausdauernder Knäuel), Scorzonera humilis (Niedrige Schwarzwurzel), Sparganium natans (Zwerg-Igelkolben), Succisa pratensis (Teufelsabbis), Thymus pulegioides (Breitblättriger Thymian), Thymus serpyllum (Sand-Thymian), Vicia lathyroides (Platterbsen-Wicke)

Flechten

Cetraria ericetorum, Cetraria islandica, Cetraria muricata, Chaenotheca brachypoda, Chaenotheca chlorella, Cladonia callosa, Cladonia ciliata, Cladonia cornuta, Cladonia crispata, Cladonia foliacea, Cladonia incrassata, Cladonia strepsilis, Cladonia zopfii, Lecanora argentata, Ochrolechia androgyna, Opegrapha ochrocheila, Pachyphiale carneola

Moose

Andreaea rupestris var.rupestris (Echtes Stein-Klaffmoos), Archidium alternifolium (Wechselblättriges Urmoos), Bazzania trilobata (Dreilappiges Peitschenmoos), Campylium polygamum (Vielfrüchtiges Goldschlafmoos), Cladopodiella francisci (Heide-Bauchsprossmoos), Ephemerum serratum (Gesägtes Tagmoos), Fissidens adianthoides (Haarfarnähnliches Spaltzahnmoos), Frullania fragilifolia (Bruchblättriges Sackmoos), Hedwigia ciliata var.ciliata (Echtes Wimpern-Hedwigsmoos), Hedwigia stellate (Stern-Hedwigsmoos), Hypnum imponens (Geradfrüchtiges Schlafmoos), Kurzia pauciflora (Wenigblütiges Schuppenzweigmoos), Mylia anomala (Unechtes Dünnkelchmoos), Nardia

geoscyphus (Erdkelch-Flügelchenmoos), Neckera complanata (Glattes Neckermoos), Paraleucobryum longifolium (Langblättriges Weißgabelzahnmoos), Phaeoceros carolinianus (Einhäusiges Braunhornmoos), Plagiomnium ellipticum (Ellipsenblättriges Schiefsternmoos), Porella platyphylla (Breitblättriges Kahlfruchtmoos), Ptilium crista-castrensis (Kamm-Farnwedelmoos), Racomitrium aciculare (Nadelschnäbeliges Zackenmützenmoos), Racomitrium aquaticum (Wasser-Zackenmützenmoos), Racomitrium lanuginosum (Zottiges Zackenmützenmoos), Racomitrium obtusum (Stumpfblättriges Zackenmützenmoos), Riccardia latifrons (Breitlappiges Riccardimoos), Riccardia multifidi (Vielspaltiges Riccardimoos), Riccia beyrichiana (Beyrichs Sternlebermoos), Riccia canaliculata (Rinniges Sternlebermoos), Riccia huebeneriana (Sternlebermoos), Scapania undulata (Wellenblättriges Spatenmoos), Sphagnum compactum (Dichtes Torfmoos), Sphagnum molle (Weiches Torfmoos), Sphagnum subnitens (Glanz-Torfmoos), Sphagnum tenellum (Zartes Torfmoos), Sphagnum teres (Abgerundetes Torfmoos), Trichocolea tomentella (Filziges Haarkelchmoos), Warnstorfia exannulata (Ringloses Warnstorfmoos), Zygodon rupestris (Gewöhnliches Jochzahnmoos)

Vögel

Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger), Alauda arvensis (Feldlerche), Alcedo atthis (Eisvogel), Anthus trivialis (Baumpieper), Asio flammeus (Sumpfohreule), Asio otus (Waldohreule), Bubo bubo (Uhu), Circus aeruginosus (Rohrweihe), Coturnix coturnix (Wachtel), Cuculus canorus (Kuckuck), Dendroocopos medius (Mittelspecht), Emberiza citrinella (Goldammer), Glaucidium passerinum (Sperlingskauz), Grus grus (Kranich), Haliaetus albicilla (Seeadler), Hirundo rustica (Rauchschwalbe), Luscinia svecica (Blaukehlchen), Oriolus oriolus (Pirol), Pandion haliaetus (Fischadler), Perdix perdix (Rebhuhn), Phylloscopus sibilatrix (Waldlaubsänger), Picus viridis (Grünspecht), Rallus aquaticus (Wasserralle), Streptopelia turtur (Turteltaube), Tachybaptus ruficollis (Zwergtraucher), Upupa epops (Wiedehopf)

Säugetiere

Barbastella barbastella (Mopsfledermaus), Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus), Lutra lutra (Fischotter), Myotis brandtii (Große Bartfledermaus), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus), Myotis mystacinus (Kleine Bartfledermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr), Myotis nattereri (Fransenfledermaus), Nyctalus leisleri (Kleiner Abendsegler), Nyctalus noctula (Großer Abendsegler), Plecotus auritus (Braunes Langohr), Pipistrellus nathausii (Rauhautfledermaus), Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus), Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus), Plecotus austriacus (Graues Langohr)

Amphibien

Epidalea calamita (Kreuzkröte), Rana arvalis (Moorfrosch), Rana dalmatina (Springfrosch), Pelobates fuscus (Knoblauchkröte), Salamandra salamandra (Feuersalamander), Triturus cristatus (Nördlicher Kammmolch), Triturus helveticus (Fadenmolch)

Reptilien

Coronella austriaca (Schlingnatter), Lacerta agilis (Zauneidechse), Vipera berus (Kreuzotter)

Käfer

Abdera affinis, Acupalpus brunnipes, Acylophorus wagenschieberi, Aeletes atomarius, Agonum ericeti, Agonum lugens, Agonum munsteri, Agonum versutum, Agonum viridicupreum, Amara infima, Amara kulti, Amara praetermissa, Amara tricuspidata, Atanygnathus terminalis, Atheta sodermani, Atomaria bella, Badister unipustulatus, Bagous

puncticollis, Bembidion humerale, Bidessus unistriatus, Blethisa multipunctata, Byctiscus populi, Calopus serraticornis, Calosoma auropunctatum, Carabus nitens, Carphacis striatus, Cerapheles terminatus, Chilothora conspurcatus, Chrysolina marginata, Cicindela sylvatica, Clitostethus arcuatus, Colymbetes paykulli, Cryptocephalus biguttatus, Cryptocephalus Cryptocephalus coryli, Cryptocephalus decemmaculatus, Cryptophagus quercinus. Curimopsis nigrita, Curtimorda maculosa, Cybister lateralimarginalis, Cymindis humeralis, Cymindis macularis, Cymindis vaporariorum, Cyphea curtula, Diaclina fagi, Dicheirotrichus cognatus, Dorcatoma punctulata, Dorcatoma robusta, angustatus, Dytiscus lapponicus., Dytiscus semisulcatus, Elaphrus uliginosus, Elodes tricuspis, Enicmus testaceus, Ernoporicus caucasicus, Euglenes oculatus, Euglenes pygmaeus, Euplectus bescidicus, Graphoderus zonatus, Gyrinus paykulli, Hallomenus Harpalus autumnalis, Harpalus calceatus, Harpalus froelichii, melancholicus, Hister helluo, Hoshihananomia perlata, Hydaticus continentalis, Hydrochus elongatus, Hydrophilus piceus, Hydroporus rufifrons, Hygrobia hermanni, Ilybius montanus, Ilybius subtilis, Labidostomis tridentata, Laccophilus poecilus, Limnebius atomus, Limodromus longiventris, Lucanus cervus, Lucabus cervus,Lymantor aceris, Magdalis rufa, Masoreus wetterhallii, Meloe brevicollis, Microon sahlbergi, Microrhagus pygmaeus, Mordellistena bicoloripilosa. Mvcetophagus decempunctatus, Nalassus dermestoides, laevioctostriatus, Nanomimus circumscriptus, Nanophyes brevis, Nanophyes globulus, Nephus bipunctatus, Notolaemus unifasciatus, Obrium cantharinum, Odacantha melanura, Odonteus armiger, Ophonus ardosiacus, Pelenomus olssoni, Pentaphyllus testaceus, Phloeopora teres, Plagionotus detritus, Platynus livens, Poecilium pusillum, Prasocuris hannoveriana, Pterostichus aterrimus, Pterostichus gracilis gracilis, Scymnus femoralis, Stenolophus skrimshiranus, Stenus palposus, Tachyta nana, Triplax rufipes, Uloma culinaris

Hautflügler

Andrena bicolor, Andrena labialis, Andrena nigriceps, Andrena pilipesm, Anthophora retusam, Cerceris interrupta, Cerceris quadrifasciata, Halictus sexcinctus, Lasioglossum quadrinotatum, Lasioglossum sexmaculatum, Lasioglossum xanthopus, Lestica alata, Nomada fuscicornis, Nomada roberjeotiana

Heuschrecken

Decticus verrucivorus (Warzenbeißer), Gampsocleis glabra (Heideschrecke), Gryllus campestris (Feldgrille), Oedipoda caerulescens (Blauflügelige Ödlandschrecke), Omocestus haemorrhoidalis (Rotleibiger Grashüpfer), Platycleis albopunctata (Westliche Beißschrecke), Stenobothrus stigmaticus (Kleiner Heidegrashüpfer)

Ohrwürmer

Labidura riparia (Sandohrwurm)

Tagfalter

Apatura iris (Großer Schillerfalter), Argynnis niobe (Mittlerer Perlmutterfalter), Aricia agestis (Kleiner Sonnenröschen-Bläuling), Boloria aquilonaris (Hochmoor-Perlmutterfalter), Boloria selene (Braunfleck-Perlmutterfalter), Brenthis ino (Feuchtwiesen-Perlmutterfalter), Coenonympha tullia (Großes Wiesenvögelchen), Hipparchia semele (Ockerbindiger Samtfalter), Hyponephele Iycaon (Kleines Ochsenauge), Lycaena alciphron (Violetter Feuerfalter), Maculinea alcon (Lungenenzianbläuling), Melitaea cinxia (Wegerich-Scheckenfalter), Papilio machaon (Schwalbenschwanz), Plebeius idas (Idas Bläuling), Plebeius optilete (Hochmoorbläuling)

Nachtfalter

Acasis viretata (Gelbgrüner Lappenspanner), Acontia trabealis (Ackerwinden-Bunteulchen), Acronicta cinerea (Sandheiden-Rindeneule), Acronicta cuspis (Erlen-Pfeileule), Acronicta menyanthidis (Heidemoor-Rindeneule), Apamea furva (Trockenrasen-Grasbüscheleule), Aporophyla lueneburgensis (Graue Heidekraut-Glattrückeneule), Aporophyla nigra (Schwarze Glattrückeneule), Athetis pallustris (Wiesen-Staubeule), Brachionycha nubeculosa (Frühlings-Rauhhaareule). Calamia tridens (Grüneule). Callopistria juventina (Adlerfarneule), Catocala fraxini (Blaues Ordensband), Catocala sponsa (Großer Eichenkarmin). Celaena haworthii (Haworths Mooreule). Charissa obscurata (Trockenrasen-Steinspanner), Chesias rufata (Früher Ginsterspanner), Chlorissa viridata (Steppenheiden-Grünspanner), Clostera anachoreta (Schwarzgefleckter Rauhfußspinner), Clostera anastomosis (Rostbrauner Rauhfußspinner), Chloroclysta siterata (Olivgrüner Bindenspanner), Coenophila subrosea (Hochmoor-Bodeneule), Conistra erythrocephala (Rotkopf-Wintereule), Coscinia cribraria (Weißer Grasbär), Costaconvexa polygrammata (Viellinien-Blattspanner), Cyclophora quercimontaria (Gelbroter Eichen-Gürtelpuppens panner), Cryphia algae (Dunkelgrüne Flechteneule), Dyscia fagaria (Heidekraut-Fleckenspanner), Euphyia biangulata (Zweizahn-Winkelspanner), Eupithecia dodoneata (Eichenhain-Blütenspanner), Eupithecia millefoliata (Trockenrasen-Schafgarben-Blütenspanner), Eusphecia melanocephala (Espen-Glasflügler), Euxoa cursoria (Veränderliche Dünen-Erdeule), Euxoa obelisca (Obelisken-Erdeule), Euxoa tritici (Späte Weizeneule), Gastropacha quercifolia (Kupferglucke), Globia algae (Teichröhricht-Schilfeule), Gortyna flavago (Kletteneule), Griposia aprilina (Grüne Eicheneule), Gynaephora fascelina (Rötlichgrauer Bürstenspinner), Hemaris fuciformis (Hummelschwärmer), Hoplodrina ambigua (Hellbraune Staubeule), Hyles gallii (Labkrautschwärmer), Hypenodes humidalis (Moor-Motteneule); Idaea deversaria (Hellbindiger Doppellinien-Zwergspanner), Idaea muricata (Purpurstreifen-Zwergspanner), Idaea ochrata (Ockerfarbiger Steppenheiden-Zwergspanner), Idaea serpentata (Rostgelber Magerrasen-Zwergspanner), Idaea sylvestraria (Weißlichgrauer Zwergspanner), Isturgia limbaria (Weißgestreifter Ginsterspinner), Lacanobia aliena (Trockenrasen-Kräutereule), Lithophane furcifera (Braungraue Holzeule), Lithophane lamda (Gagelstrauch-Moor-Holzeule), Lithophane ornitophus (Hellgraue Holzeule), Lithosia quadra (Vierpunkt-Flechtenbärchen), Lithophane socia (Gelbbraune Holzeule), Lycia zonaria (Trockenrasen-Dickleibspanner), Minucia lunaris (Braunes Ordensband), Mniotype adusta (Rotbraune Waldrandeule), Mythimna turca (Rotbraune Graseule), Nola aerugula (Laubholz-Graueulchen), Orgyia antiquiodes (Heide-Bürstenspinner), Orthonama vittata (Sumpfkraut-Blattspanner), Orthosia miniosa (Rötliche Kätzcheneule), Orthosia opima (Opima-Kätzcheneule), Pachythelia villosella (Zottiger Sackträger), Pechipogo strigilata (Bart-Spannereule), Perconia strigillaria (Heide-Streifenspanner), Phalacropterix graslinella (Graslins Sackträger), Phragmataecia castaneae (Schilfrohrbohrer), Phyllodesma tremulifolia (Eichenglucke), Plusia festucae (Röhricht Goldeule), Protolampra sobrina (Heidemoor-Bodeneule), Pyropteron muscaeformis (Grasnelken-Glasflügler), Selenia *lunularia* (Zweistreifiger Mondfleckspanner), *Scopula rubiginata* (Violettroter Kleinspanner), Senta flammea (Flammenflügel-Graseule), Sideridis turbida (Kohleulenähnliche Wieseneule), Simyra albovenosa (Ried-Weißstriemeneule), Staurophora celsia (Malachiteule), Synanthedon scoliaeformis (Großer Birken-Glasflügler), Synanthedon stomoxiformis (Faulbaum-Glasflügler), Violaphotia molothina (Graue Heidekrauteule), Xestia agathina (Heidekraut-Bodeneule), Xestia castanea (Ginsterheiden-Bodeneule), Xylena exsoleta (Graue Moderholzeule), Zygaena trifolii (Sumpfhornklee-Widderchen)

Spinnen

Agroeca lusatica, Alopecosa fabrilis, Crustulina sticta, Drassyllus villicus, Eresus cinnaberinus, Euophrys herbigrada, Gnaphosa leporina, Heliophanus dubius, Linyphia tenuipalpis, Oxyopes

ramosus, Pardosa sphagnicola, Pellenes tripunctatus, Rugathodes instabilis, Talavera petrensis, Thanatus striatus

Libellen

Aeshna isoceles (Keilfleck-Mosaikjungfer), Aeshna subarctica (Arktische Mosaikjungfer), Ceriagrion tenellum (Späte Adonislibelle), Coenagrion hastulatum (Speerazurjungfer), Cordulegaster boltoni (Zweigestreifte Quelljungfer), Lestes dryas (Glänzende Binsenjungfer), Leucorrhinia dubia (Kleine Mossjungfer), Leucorrhinia pectoralis (Große Mossjungfer), Leucorrhinia rubicunda (Nordische Moosjungfer), Ophiogumphus cecilia (Grüne Keiljungfer), Orthetrum coerulescens (Kleiner Blaupfeil), Orthetrum brunneum (Südlicher Blaupfeil), Somatochlora arctica (Arktische Smaragdlibelle), Sympetrum depressiuculum (Sumpfheidelibelle), Sympetrum flaveolum (Gefleckte Heidelibelle), Somatochlora flavomaculata (Gefleckte Smaragdlibelle), Sympetrum pedemontanum (Gebänderte Heidelibelle)

- 2. Erhaltungsziele für prioritäre Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung
- a. 6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von arten- und strukturreichen, überwiegend gehölzfreien Borstgras-Rasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b. 7110 Lebende Hochmoore

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche,

c. 91D0 Moorwälder

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, torfmoosreicher, teils unbewirtschafteter Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Altholzanteil und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

d. 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, intakter Bodenstruktur, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Altholzanteil und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz, sowie spezifischen Habitatstrukturen (z.B. Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- 3. Erhaltungsziele für übrige Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung
- a. 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen

durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/ oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

b. 2320 Sandheide mit Krähenbeere auf Binnendünen

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

c. 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland]

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

d. 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletalia uniflorae* und/ oder der *Isoeto-Nanojuncetea*

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, unbeschatteten, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/ oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

e. 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtem, nicht zu nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen tier- und Pflanzenarten

f. 3160 Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorgebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

g. 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten

h. 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher bis halbnatürlicher Feucht- bzw. Moorheiden mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z.B. Torfmoose, Moorlilie, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide), einschließlich ihrer typischen Tier- und weiteren Pflanzenarten

i. 4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/ oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

j. 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von vitalen, strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüschen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, innerhalb von Heide- bzw. Magerrasen-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölzarmer Teilflächen

k. 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten

I. 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten

m. 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

n. 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

o. 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

p. 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit geringem Fremdholzanteil allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Sofern eine natürliche Entwicklung hin zum LRT 9120 erfolgt, steht dies dem Schutzzweck nicht entgegen. Vielmehr ist die Entwicklung hin zum LRT 9120 nach Möglichkeit zu fördern.

g. 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit geringem Fremdholzanteil allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Altholzanteil und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz, natürlich

entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tierund Pflanzenarten

r. 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Sandböden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Altholzanteil und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

4. Erhaltungsziele für Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 dieser Verordnung

a. Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, in und an durchgängigen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsarmen Niederungsbereichen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hoher Gewässergüte mit geeigneten Landhabitaten wie Grünland, Hartholzauwald, Staudenfluren sowie die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbunds

b. Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien mittelgroßen bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen

c. Groppe (Cottus gobio)

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen und Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose

d. Bachneunauge (Lampetra planeri)

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Bäche; Gewässergüte bis II), Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose

e. Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in besonnten Niedermoor-Weihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen), zumindest einzelnen senkrechten Halmen von Rohrkolben, Seggen u. ä., dazwischen freier Wasserfläche sowie von Weihern in natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer, die nicht vollständig mit Torfmoosen zugewachsen sein sollten

f. Großes Mausohr (Myotis myotis)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population mit für die Art geeigneten Ruhestätten, Balz- und Paarungsquartieren sowie insektenreicher Grünländer durch Sicherung und Optimierung insbesondere unterwuchsfreier bis -armer Laub- und Laubmischwälder, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil an Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie insektenreicher Grünländer

g. Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer ausreichenden Anzahl an über 150 Jahre alten Laubgehölzen, hier vornehmlich Eiche, vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie einem hohen Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen und ein dauerhaftes Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderter Stubben. Diese Bruthabitate stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Gebietes auf. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

h. Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen Fließgewässern mit teilweise beschatteten Ufern; mit feinsandig-kiesiger, stabiler Gewässersohle sowie mit Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken als Lebensraum der Libellen-Larven, Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland als Jagdrevier

5. Erhaltungsziele für Vogelarten (Anhang I Vogelschutz-RL und Zugvogelarten sowie weitere für das Vogelschutzgebiet maßgebliche Arten) nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 dieser Verordnung

a. Baumfalke (Falco subbuteo)

Aufrechterhaltung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung einer strukturreichen Landschaft mit älteren Kiefern-, Laub- und Auwäldern angrenzend an strukturreiche Offenlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen, strukturreichen Waldrändern und Wasserflächen, welche ein gutes Nahrungsangebot vor allem an Insekten (u.a. Käfer, Ameisen, Libellen) und Kleinvögeln bieten

b. Bekassine (Gallinago gallinago):

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Entwicklung von feuchten, teils von Wasser bestandenen Grünlandflächen und Bachniederungen mit kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.) durch Wiedervernässung von Hochmooren, durch Erhaltung und Entwicklung extensiver Flächenbewirtschaftung ohne Düngung, mit später Mahd und ohne Pestizideinsatz sowie Sicherung der Störungsarmut, Erhalt und Wiederherstellung großflächig offener, gehölzarmer Grünlandkomplexe in den Kernbereichen der Verbreitung, Beibehaltung und Entwicklung geeigneter Grundwasserstände im Grünland möglichst mit winterlichen Überflutungen (Dezember-März) und sukzessiven Rückgang zum Frühjahr bis auf 40 cm unter Geländeoberkante oder ganzjährig oberflächennahen Grundwasserständen, Sicherung und Beruhigung der Brutplätze und der Aufzuchtplätze (jeweils maschinelle Bearbeitung/Mahd erst nach dem Flüggewerden)

c. Birkhuhn (Tetrao tetrix tetrix) - wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Vernetzung der Vorkommen, Förderung der Neubesiedlung von Flächen im Gebiet, die in den letzten Jahrzehnten aufgegeben worden sind und Förderung des Austausches untereinander, Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten, Rückwandlung geeigneter Waldflächen im Übergang zu Moor- und Heidegebieten in (halb-) offene Flächen, Reduzierung von Störungen in den Hauptaufenthaltsbereichen der Art während des ganzen Jahres

d. Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes, der Wasserstände in Grünlandgebieten, von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in der Aue, Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen, von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot, nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont und Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder sowie Sicherung der Störungsarmut

e. Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung und Entwicklung von vegetationsfreien oder kaum bewachsenen Rohböden in Wassernähe sowie naturnahen Fließgewässern mit flachen Uferzonen und Inseln, welche eine ungestörte Brut- und Aufzucht ermöglichen

f. Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung lichter, alter Waldränder mit ausreichendem Baumhöhlenangebot im Übergang zu halboffenen Landschaften mit Sitzwarten, spärlicher Vegetation und offenen Bodenstellen mit vielfältigem und reichem Nahrungsangebot an Insekten

g. Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen, der Wiedervernässung großflächig offener, gehölzarmer Hochmoore, extensiver Flächenbewirtschaftung, geeigneter Grundwasserstände im Grünland; möglichst mit kurzzeitigen winterlichen Überflutungen (zwischen Dezember bis März) und sukzessivem Rückgang zum Frühjahr bis auf 40 cm unter Geländeoberkante, Erhalt und Förderung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.) sowie Sicherung und Beruhigung der Brutplätze und der Aufzuchtplätze (jeweils maschinelle Bearbeitung/Mahd erst nach dem Flüggewerden, Besucherlenkung)

h. Heidelerche (Lullula arborea) - wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Entwicklung strukturreicher Wald-Feld-Übergangsbereiche, Erhaltung naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Acker-Mosaiks, Erhalt und Pflege von Sand- und Moorheiden und Moorrandbereichen, Anpassung der forstwirtschaftlichen Nutzung an die Habitatansprüche (Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen, lichten Waldinnen- und Waldaußenrändern etc.), Reduktion des Einsatzes von Umweltchemikalien zur Erhaltung der Nahrungsgrundlagen, Minimierung der Störwirkung durch Besucher und Flächennutzung, Erhalt und Förderung extensiver Landwirtschaft v.a. auf sandigen Standorten

i. Kiebitz (Vanellus vanellus)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen, Wiedervernässung von Hochmooren, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.), durch Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen (Nährstoffeinträge, Bewirtschaftungszeiten), Erhaltung und

Wiederherstellung des Nahrungsangebots durch u. a. Reduzierung des Insektizideinsatzes sowie Erhaltung der Ungestörtheit

j. Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)

Erhaltung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit Lichtungen, Schneisen, Altbäumen mit Bruthöhlen als Habitatbaumgruppen in enger räumlicher Vernetzung, von bach- und flussbegleitenden Bruch- und Auwälder sowie Gehölzen auch durch Wiedervernässung

k. Kornweihe (Circus cyaneus)

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Wiederherstellung großflächig offener Feuchtwiesen- und Grünlandbereiche, Heideflächen, Hoch- und Niedermoore einschließlich der Sicherung und Entwicklung der Wasserstände als Brut- und Nahrungsgebiet sowie Förderung einer stabilen Kleinsäugerpopulation mit natürlicher Dynamik als günstige Nahrungsgrundlage

I. Krickente (Anas crecca) - wertgebend

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung und Förderung ungestörter, flacher, nährstoffreicher Kleingewässer mit gut entwickelter Ufervegetation sowie von Heide- und Moorseen

m. Neuntöter (Lanius collurio)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen, von Moorrand- und Heideübergängen und lichter Waldränder, von Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschen sowie reduzierter Biozideinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes

n. Raubwürger (Lanius excubitor) - wertgebend

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung von natürlichen bzw. naturnahen, halboffenen Moor-, Heide- und Magerrasengebieten mit strukturreichen Rand- und extensiv genutzten Übergangsbereichen zur Kulturlandschaft, Erhalt und Förderung kleinflächig reich strukturierter Kulturlandschaften mit extensiv genutztem Acker- und Grünland, Hecken, Gehölzen (Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze etc.)

o. Raufußkauz (Aegolius funereus) - wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung und Förderung von großflächigen, reich gegliederten störungsarmen Altholzbeständen sowie eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen) über das NSG verteilt, Vermeidung der Zerschneidung naturnaher Waldflächen, Erhaltung und Förderung von Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen) insbesondere auch von Starkbäumen mit Schwarzspecht-Höhlen.

p. Rotmilan (Milvus milvus):

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel insbesondere durch, Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen einschließlich offener Tierhaltung, Erhaltung und Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Grünland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren) und damit der Nahrungstiere, Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen in der Agrarlandschaft und grundsätzliche Schonung aller Horstbäume, Verzicht auf forstliche Nutzung im Umfeld der Horstbäume in der

Zeit der Brut und Jungenaufzucht sowie Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windkraftanlagen

q. Schwarzkehlchen (Saxicola torquata) - wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung halboffener Moor-, Dünen- und Heidelandschaften mit Ruderal- und Brachstrukturen mit reichhaltigem Nahrungsangebot

r. Schwarzspecht (Dryocopu martius) - wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt strukturreicher Nadel-, Laub- (Buchen-) und Mischwälder mit Lichtungen und Schneisen in enger räumlicher Vernetzung mit Höhlenbäumen, Entwicklung eines hohen Anteils von Alt- und Totholzbäumen von im Mittel 5 Bäumen je Hektar, die als Netz- und Habitatbäume über den Waldbestand verteilt sind, Erhalt von Totholz- und Baumstubben sowie Ameisenlebensräumen als Nahrungshabitate

s. Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung des Gebietscharakters und der Waldstruktur mit hohem Altholzanteil in unmittelbarer Horstnähe, Erhaltung von stehendem Totholz im direkten Horstumfeld als Ruheplatz, Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit durch Vermeidung von Störungen im Horstumfeld (etwa 300 m) im Zeitraum von Anfang März bis Ende August und angepasste Besucherlenkung, Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer mit einer angepassten und reichhaltigen Fischbiozönose

t. Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe) - wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Wiederherstellung von Dünen-, Sand- und Heidegebieten sowie der Dynamik in Form von Verwehungen, Wühltätigkeit von Tieren etc., Erhalt ständig neu geschaffener Muster aus Roh-/Offenbodenflächen und schütter bewachsenen Sukzessionsstadien (v. a. auf militärischen Übungsflächen) sowie der Nährstoffarmut der Lebensräume sowie der Störungsarmut

u. Wachtelkönig (Crex crex):

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel insbesondere durch Erhaltung und Förderung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren, ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet, eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden, deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd, Erhaltung und Förderung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor Ende August von innen nach außen sowie Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit

v. Waldschnepfe (Scolopax rusticola) - wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung lichter, bodenfeuchter bis nasser Bruch- und Auwälder mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht angrenzend an nahrungsreiche Grünländer

w. Waldwasserläufer (Tringa ochropus)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung von störungsarmen, baumbestandenen Mooren, feuchten Bruch- und Auwäldern sowie waldbestandenen Ufern, Erhaltung und Entwicklung von stehenden und langsam fließenden Gewässern innerhalb größerer Waldgebiete mit deckungsreichen Nestbaumbeständen

x. Wendehals (Jynx torquilla) - wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen, von Magerrasen und nährstoffarmen Brachflächen entlang von Randstrukturen, Erhalt und Förderung nahrungsreicher, extensiv genutzter Wiesen, Weiden und Streuobstflächen sowie einer artenreichen Ameisenfauna.

y. Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt der Brutbäume vor Störungen (Nestschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Nestbäume), Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen und Brutbäumen durch Belassen potenzieller großkroniger Nistbäume im Bereich traditioneller Brutvorkommen, von Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten (z.B. Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder), Sicherung und Erhöhung des Nahrungsangebotes durch Reduktion des Einsatzes von Umweltchemikalien. Pestiziden und Düngemitteln sowie Erhaltung bzw. Wiederherstellung Randstreifen und Magerstandorten, Förderuna von Nahrungsangebotes (v.a. Hummeln und Bienen) durch Erhalt und Entwicklung insektenreicher Landschaftselemente mit standortgerechten Trachtenpflanzen (z.B. sonnenexponierte, blütenreiche Wegraine, Feld- und Waldränder, Lichtungen, Waldschneisen und Blößen im Wald)

z. Wiesenschafstelze (Motacilla flava):

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung von Feuchtwiesen und feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung), extensiv genutzter Kulturlandflächen (v.a. Grünland, aber auch Ackerflächen), lückiger Strukturen im Grünland durch z. B. Minimierung des Düngemitteleinsatzes, Förderung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen, spät gemähter, breiter Wegränder (Mahd ab August) und nährstoffarmer Säume sowie Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung)

aa. Wiesenweihe (Circus pygargus)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet, geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.), ausreichend großer Anteile an extensivem Grünland, von Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als Brut- und Nahrungshabitate, Sicherung bzw. Förderung der Grundwasserstände in den Bruthabitaten sowie Sicherung der Ruhe und Ungestörtheit der Brutplätze (landwirtschaftliche Arbeiten, Spaziergänger)

bb. Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus) - wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes sowie der vorkommenden Brutvögel durch Maßnahmen zur Förderung der Regeneration der Großinsektenfauna (z. B. geringere Ausräumung der bodennahen Schichten, Belassen von Totholz, extensive Waldnutzung), eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit Erhaltung der offenen Heiden und Moore und extensiv genutzten Grünlandflächen, Erhaltung und Förderung von störungsfreien Lichtungen und Schonungen an sandigen Standorten und zusätzliche Auslichtung der Waldränder sowie lichter Waldstrukturen und geringer Besucherstörung